

KOLLEKTIVIST

Organ des KK der KP(B)SU und KVK des Seelmänner Kantons.

KONSTITUTION (GRUNDGESETZ) DER RUSSISCHEN SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN SOWJETREPUBLIK

(Fortsetzung und Schluß von № 9)

w) die Leitung und Organisierung der Angelegenheiten der Körperkultur und des Sports;
z) die Organisierung der Gerichtsorgane der RSFSR;
y) die Zuerkennung der Bürgerrechte der RSFSR;
z) Amnestie und Begnadigung von Bürgern, die von den Gerichtsorganen der RSFSR verurteilt wurden.

Artikel 20. Jede autonome Republik hat ihre eigene Konstitution, die die Besonderheiten der autonomen Republik berücksichtigt und in voller Übereinstimmung mit der Konstitution der RSFSR und der Konstitution der UdSSR aufbaut ist.

Artikel 21. Die Gesetze der RSFSR sind auf dem Territorium der autonomen Republiken obligatorisch. Im Falle der Abweichung des Gesetzes der autonomen Republik von den Gesetzen der RSFSR ist das Gesetz der RSFSR gültig.

III. KAPITEL

Die höchsten Organe der Staatsmacht der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Artikel 22. Das höchste Organ der Staatsmacht der RSFSR ist der Oberste Sowjet der RSFSR.

Artikel 23. Der Oberste Sowjet der RSFSR verwirklicht alle Rechte, die der RSFSR entsprechend den Artikeln 13 und 19 der Konstitution der RSFSR zustehen, insoweit sie kraft der Konstitution nicht in die Kompetenz der dem Obersten Sowjet der RSFSR rechenschaftspflichtigen Organe der RSFSR eingehen: des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR, des Rates der Volkskommissare der RSFSR und der Volkskommissariate der RSFSR.

Artikel 24. Der Oberste Sowjet der RSFSR ist das einzige gesetzgebende Organ der RSFSR.

Artikel 25. Der Oberste Sowjet der RSFSR wird gewählt von den Bürgern der RSFSR nach Wahlkreisen auf eine Frist von 4 Jahren nach der Norm: ein Deputierter auf 150 000 Einwohner.

Artikel 26. Ein Gesetz gilt als bestätigt, wenn es vom Obersten Sowjet der RSFSR durch einfache Stimmenmehrheit angenommen ist.

Artikel 27. Gesetze, die vom Obersten Sowjet der RSFSR angenommen sind, werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR veröffentlicht.

Artikel 28. Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt einen Vorsitzenden des Obersten Sowjets der RSFSR und zwei seiner Stellvertreter.

Artikel 29. Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der RSFSR leitet die Sitzungen des Obersten Sowjets der RSFSR und sorgt für die Einhaltung seiner Geschäftsordnung.

Artikel 30. Die Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR zweimal im Jahre einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR nach seinem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Deputierten des Obersten Sowjets einberufen.

Artikel 31. Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR im Bestande: des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR, 17 seiner Stellvertreter nach der Zahl der autonomen Republiken, des Sekretärs des Präsidiums und 20 Mitgliedern des Präsidiums.

Artikel 32. Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR ist dem Obersten Sowjet der RSFSR in seiner ganzen Tätigkeit rechenschaftspflichtig.

Artikel 33. Das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR:

- a) beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR ein;
- b) legt die Gesetze der RSFSR aus, gibt Erlasse heraus;
- c) führt eine allgemeine Volksbefragung (Referendum) durch;

d) hebt Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der RSFSR, der Räte der Volkskommissare der autonomen Republiken, sowie auch Beschlüsse und Verordnungen der Gau- (Gebiets-)Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete auf, falls sie mit dem Gesetz nicht übereinstimmen;

e) in der Periode zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR befreit es vom Amte und ernennt einzelne Volkskommissare der RSFSR auf Antrag des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der RSFSR mit nachfolgender Eingabe zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet der RSFSR;

f) verleiht Ehrentitel der RSFSR;
g) übt das Recht der Begnadigung von Bürgern aus, die von den Gerichtsorganen der RSFSR verurteilt wurden.

Artikel 34. Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt eine Mandatskommission, welche die Vollmachten der Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR prüft.

Auf Antrag der Mandatskommission beschließt der Oberste Sowjet der RSFSR entweder die Anerkennung der Vollmachten oder die Kassierung der Wahlen einzelner Deputierter.

Artikel 35. Der Oberste Sowjet der RSFSR ernennt, wenn er es für notwendig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen in jeder beliebigen Frage.

Alle Behörden und Amtspersonen sind verpflichtet, die Forderungen dieser Kommissionen zu erfüllen und ihnen die nötigen Materialien und Dokumente zur Verfügung zu stellen.

Artikel 36. Kein Deputierter des Obersten Sowjets der RSFSR kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der RSFSR, und in der Zeit, wo der Oberste Sowjet der RSFSR nicht tagt, ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR zur gerichtlichen Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

Artikel 37. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der RSFSR setzt das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR Neuwahlen an, die nicht später als zwei Monate vom Tage des Ablaufs der Vollmachten des Obersten Sowjets der RSFSR stattfinden müssen.

Artikel 38. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der RSFSR behält das Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR seine Vollmachten bis zur Bildung des neuen Präsidiums des Obersten Sowjets der RSFSR durch den neugewählten Obersten Sowjet der RSFSR.

Artikel 39. Der neugewählte Oberste Sowjet der RSFSR wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR des alten Bestandes nicht später als einen Monat nach den Wahlen einberufen.

Artikel 40. Der Oberste Sowjet der RSFSR bildet die Regierung der RSFSR — den Rat der Volkskommissare der RSFSR.

IV. KAPITEL

Die Organe der Staatsverwaltung der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Artikel 41. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsmacht der RSFSR ist der Rat der Volkskommissare der RSFSR.

Artikel 42. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR ist dem Obersten Sowjet der RSFSR verantwortlich und ihm rechenschaftspflichtig, in der Periode aber zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der RSFSR — dem Präsidium des Obersten Sowjets der RSFSR, dem er rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 43. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und der RSFSR, der Beschlüsse und Verordnun-

gen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und prüft ihre Durchführung.

Artikel 44. Die Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der RSFSR unterliegen obligatorischer Ausführung auf dem ganzen Territorium der RSFSR.

Artikel 45. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR:

- a) faßt zusammen und leitet die Arbeit der Volkskommissariate der RSFSR und der anderen ihm unterstellten Wirtschafts- und Kulturbehörden; faßt zusammen und prüft die Arbeit der Bevollmächtigten der Allunions-Volkskommissariate;
- b) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes;
- c) ergreift Maßnahmen zur Verwirklichung des Staatsbudgets und der örtlichen Budgets der RSFSR;
- d) ergreift Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Interessen des Staates und zur Wahrung der Rechte der Staatsbürger;

e) lenkt und prüft die Arbeit der Volkskommissarenräte der autonomen Republiken, leitet und prüft die Arbeit der Vollzugskomitees der Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen;

f) bildet nötigenfalls spezielle Komitees und Hauptverwaltungen beim Rat der Volkskommissare der RSFSR in Angelegenheiten des Wirtschafts- und Kulturaufbaus.

Artikel 46. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR ist berechtigt, Beschlüsse und Verordnungen der Vollzugskomitees der Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen und der Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete aufzuheben, sowie auch Beschlüsse und Verordnungen der Volkskommissarenräte der autonomen Republiken, Beschlüsse und Verordnungen der Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen und der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete einzustellen. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR ist berechtigt, Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der RSFSR zu annullieren.

Artikel 47. Der Rat der Volkskommissare der RSFSR wird vom Obersten Sowjet der RSFSR gebildet im Bestande:

- der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der RSFSR;
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare der RSFSR;
- der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission der RSFSR;
- die Volkskommissare der RSFSR:
- der Nahrungsmittelindustrie;
- der Leichtindustrie;
- der Holzindustrie;
- der Landwirtschaft;
- der Getreide- und Viehzuchtswirtschaften;
- der Finanzen;
- des Innenhandels;
- der inneren Angelegenheiten;
- des Justizwesens;
- des Gesundheitsschutzes;
- der Aufklärung;
- der örtlichen Industrie;
- der Kommunalwirtschaft;
- der Sozialfürsorge;
- des Bevollmächtigten des Beschaffungskomitees der UdSSR;
- des Chfs der Verwaltung für Kunstangelegenheiten;
- der Bevollmächtigten der Allunions-Volkskommissariat.

Artikel 48. Die Regierung der RSFSR oder der Volkskommissar der RSFSR, an den eine Anfrage eines Deputierten des Obersten Sowjets der RSFSR gerichtet wird, ist verpflichtet, in nicht mehr als dreitägiger Frist im Obersten Sowjet der RSFSR mündlich oder schriftlich Antwort zu geben.

Artikel 49. Die Volkskommissare der RSFSR leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zur Kompetenz der RSFSR gehören.

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

Konstitution (Grundgesetz) der RSFSR

(Fortsetzung von der 1. Seite)

Artikel 50. Die Volkskommissare der RSFSR erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR und RSFSR, der Beschlüsse und Verordnungen des Rates der Volkskommissare der UdSSR und des Rates der Volkskommissare der RSFSR, der Befehle und Instruktionen der unionsrepublikanischen Volkskommissariate der UdSSR und prüfen deren Erfüllung.

Artikel 51. Die Volkskommissariate der RSFSR sind entweder unionsrepublikanische oder republikanische.

Artikel 52. Die unionsrepublikanischen Volkskommissariate der RSFSR leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung der RSFSR, mit Ausnahme nur einer begrenzten Zahl von Betrieben laut dem vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR zu bestätigenden Verzeichnis, wobei sie sowohl dem Rate der Volkskommissare der RSFSR, wie auch den entsprechenden unionsrepublikanischen Volkskommissariaten der UdSSR unterstellt sind.

Artikel 53. Die republikanischen Volkskommissariate der RSFSR leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung, wobei sie unmittelbar dem Rate der Volkskommissare der RSFSR unterstellt sind.

Artikel 54. Zu den unionsrepublikanischen Volkskommissariaten der RSFSR gehören die Volkskommissariate der RSFSR:

- der Nahrungsmittelindustrie;
- der Leichtindustrie;
- der Holzindustrie;
- der Landwirtschaft;
- der Getreide- und Viehzuchtswirtschaften;
- der Finanzen;
- des Innenhandels;
- der inneren Angelegenheiten;
- des Justizwesens;
- des Gesundheitsschutzes.

Artikel 55. Zu den republikanischen Volkskommissariaten gehören die Volkskommissariate der RSFSR:

- der Volksbildung;
- der örtlichen Industrie;
- der Kommunalwirtschaft;
- der Sozialfürsorge.

V. KAPITEL

Die höchsten Organe der Staatsmacht der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken

Artikel 56. Das höchste Organ der Staatsmacht der autonomen Republik ist der Oberste Sowjet der UdSSR.

Artikel 57. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik wird von den Staatsbürgern der Republik auf die Dauer von 4 Jahren gewählt, gemäß den Vertretungsnormen, die durch die Konstitution der autonomen Republik festgelegt sind.

Artikel 58. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik ist das einzige gesetzgebende Organ der UdSSR.

Artikel 59. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik:

- nimmt die Konstitution der autonomen Republik an und bringt sie zur Bestätigung im Obersten Sowjet der RSFSR ein;
- setzt die Rayoneinteilung der autonomen Republik und die Grenzen der Rayons und Städte fest und bringt sie zur Bestätigung im Obersten Sowjet der RSFSR ein;
- bestätigt den Volkswirtschaftsplan und das Budget der autonomen Republik;
- verleiht Ehrenbenennungen der autonomen Republik.

Artikel 60. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR im Bestande: des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, dessen Stellvertreter, des Sekretärs des Präsidiums und der Mitglieder des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR.

Artikel 61. Das Präsidium des Obersten Sowjets der autonomen Republik ist dem Obersten Sowjet der UdSSR rechenschaftspflichtig.

Artikel 62. Die Vollmachten des Präsidiums des Obersten Sowjets der autonomen Republik werden von der Konstitution der UdSSR bestimmt.

Artikel 63. Zur Leitung der Sitzungen wählt der Oberste Sowjet der autonomen Republik einen Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR und dessen Stellvertreter.

Artikel 64. Der Oberste Sowjet der autonomen Republik bildet die Regierung der autonomen Republik — den Rat der Volkskommissare der UdSSR.

VI. KAPITEL

Die Organe der Staatsverwaltung der autonomen sozialistischen Sowjetrepubliken

Artikel 65. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsmacht der UdSSR ist der Rat der Volkskommissare der UdSSR.

Artikel 66. Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik ist dem Obersten Sowjet der UdSSR verantwortlich und rechenschaftspflichtig, in der Periode aber zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der autonomen Republik — dem Präsidium des Obersten Sowjets der autonomen Republik, dem er rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 67. Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der autonomen Republik, der Beschlüsse und Verordnungen der Volkskommissarenräte der UdSSR, der RSFSR und prüft ihre Durchführung.

Artikel 68. Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik ist berechtigt, Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der UdSSR, Beschlüsse und Verordnungen der Vollzugskomitees der Kreis-, Stadt- und Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen auf dem Territorium der UdSSR aufzuheben, wie auch Beschlüsse und Verordnungen der Kreis-, Stadt- und Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen einzustellen.

Artikel 69. Der Rat der Volkskommissare der autonomen Republik wird vom Obersten Sowjet der autonomen Republik gebildet im Bestande:

- der Vorsitzende des Rates der Volkskommissare der autonomen Republik;
- die Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates der Volkskommissare;
- der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission;
- die Volkskommissare:
 - der Landwirtschaft;
 - der Finanzen;
 - des Innenhandels;
 - für innere Angelegenheiten;
 - des Justizwesens;
 - des Gesundheitsschutzes;
 - der Aufklärung;
 - der örtlichen Industrie;
 - der Kommunalwirtschaft;
 - der Sozialfürsorge;
 - der Chef der Wegebauverwaltung;
 - der Bevollmächtigte des Beschaffungskomitees;
 - der Chef der Verwaltung für Kunstangelegenheiten und außerdem

in Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Wirtschaft der Republik, mit Bestätigung durch den Obersten Sowjet der RSFSR — die Volkskommissare:

- der Nahrungsmittelindustrie;
- der Leichtindustrie;
- der Holzindustrie.

Artikel 70. Die Volkskommissare der autonomen Republik leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die zur Kompetenz der autonomen Republik gemäß der Konstitution der RSFSR und der UdSSR gehören.

Artikel 71. Die Volkskommissare der autonomen Republik erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Ausführung der Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der UdSSR, der Beschlüsse und Verordnungen der Volkskommissarenräte der UdSSR, RSFSR und der UdSSR, der Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der RSFSR.

Artikel 72. Die Volkskommissariate der autonomen Republik leiten die ihnen übertragenen Zweige der Staatsverwaltung, wobei sie sowohl dem Rat der Volkskommissare der UdSSR, wie auch den entsprechenden Volkskommissariaten der RSFSR, unterstellt sind.

VII. KAPITEL

Die Organe der Staatsmacht der autonomen Gebiete

Artikel 73. Organ der Staatsmacht des autonomen Gebietes ist der Sowjet der Deputierten der Werktätigen des autonomen Gebietes.

Artikel 74. Der Sowjet der Deputierten der Werktätigen des autonomen Gebietes wird von den Bürgern des autonomen Gebietes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, bei einer Vertreternorm, die durch die Konstitution der RSFSR festgesetzt ist.

Artikel 75. Vollziehendes und verfügendes Or-

gan des Sowjets der Deputierten der Werktätigen des autonomen Gebietes ist das von ihm gewählte Vollzugskomitee.

Artikel 76. Der Sowjet der Deputierten der Werktätigen jedes autonomen Gebietes legt dem Obersten Sowjet der RSFSR eine „Bestimmung über das autonome Gebiet“ zur Bestätigung vor, die die nationalen Besonderheiten des autonomen Gebietes berücksichtigt.

VIII. KAPITEL

Die örtlichen Organe der Staatsmacht

Artikel 77. Die Organe der Staatsmacht in den Gauen, Gebieten, autonomen Gebieten, nationalen Kreisen, administrativen Kreisen, Rayons, Städten, Siedlungen, Dörfern (Stanizas, Dörfern, Chutoren, Uuls) sind die Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 78. Die Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, die Rayon-, Stadt-, Rayonsowjets in großen Städten, Siedlungs-, Dorf- (Staniza-, Dorf-, Chutor-, Uuls-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden von den Werktätigen des entsprechenden Gaus, Gebiets, nationalen Kreises, administrativen Kreises, Rayons, der Stadt, des Dorfes auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Artikel 79. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen (des Gaus, Gebiets, Kreises, Rayons, der Stadt, Siedlung, des Dorfes) leiten den kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbau auf ihrem Territorium, bestimmen das örtliche Budget, leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Organe der Verwaltung, sichern den Schutz der staatlichen Ordnung, fördern die Verhärtung der Verteidigungsfähigkeit des Landes, sichern die Einhaltung der Gesetze und den Schutz der Rechte der Staatsbürger.

Artikel 80. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen fassen Beschlüsse und erlassen Verordnungen innerhalb der ihnen durch die Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der autonomen Republik eingeräumten Rechte.

Artikel 81. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, der Rayon-, Stadt- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen sind die von ihnen gewählten Vollzugskomitees im Bestande: des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter, des Sekretärs und der Mitglieder.

Artikel 82. Das vollziehende und verfügende Organ der Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen (Staniza, Chutor, Uuls) in kleinen Siedlungen sind die von ihnen gewählte Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Sekretär.

Artikel 83. Die Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen (des Gaus, Gebiets, Kreises, Rayons, der Stadt, Siedlung, des Dorfes) verwirklichen die Leitung des kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbaus auf ihrem Territorium auf Grund der Beschlüsse der entsprechenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der höherstehenden Staatsorgane.

Artikel 84. Die Tagungen der Gau- und Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugskomitees nicht seltener als viermal jährlich einberufen.

Artikel 85. Die Tagungen der Rayon-Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der Sowjets der Deputierten der Werktätigen der administrativen Kreise werden von ihren Vollzugskomitees nicht seltener als sechsmal jährlich einberufen.

Artikel 86. Die Tagungen der Stadt- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugsorganen nicht seltener als einmal im Monat einberufen.

Artikel 87. Die Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, der Rayon- und Stadt-Sowjets der Deputierten der Werktätigen wählen für die Zeit ihrer Tagung einen Vorsitzenden und Sekretär zur Leitung der Sitzungen der Tagung.

Artikel 88. Der Vorsitzende des Dorfsowjets beruft den Dorfsowjet ein und leitet seine Sitzungen.

Artikel 89. Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind unmittelbar rechenschaftspflichtig sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch den Vollzugsorganen des höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 90. Die höherstehenden Vollzugskomitees

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

Konstitution (Grundgesetz) der RSFSR

(Fortsetzung von der 2. Seite)

der Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verfügungen der unteren Vollzugskomitees aufzuheben und Beschlüsse und Verfügungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen einzustellen.

Artikel 91. Die höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verfügungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen und ihrer Vollzugskomitees aufzuheben.

Artikel 92. Die Gau- (Gebiets-) Sowjet der Deputierten der Werktätigen bilden nachfolgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Landwirtschaft;
- für Finanzen;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitschutz;
- für Volksbildung;
- für örtliche Industrie;
- für Kommunalwirtschaft;
- für Sozialfürsorge;
- für Wegebau;
- Allgemeine Abteilung;
- für Kunstangelegenheiten;
- Plankommission;
- Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees

und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Gaus (Gebiets), bilden, mit Bestätigung durch die unionsrepublikanischen Volkskommissariate der Leichtindustrie, der Nahrungsmittelindustrie, der Holzindustrie, der Getreide- und Viehzuchtswirtschaften, die Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen Abteilungen oder Verwaltungen:

- für Leichtindustrie;
- für Nahrungsmittelindustrie;
- für Holzindustrie;
- für Getreide- und Viehzuchtswirtschaften.

Artikel 93. Entsprechend den Verhältnissen des Gaus (Gebiets), auf Grund der Gesetze der UdSSR und RSFSR, bilden die Allunions-Volkskommissariate und das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten bei den Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen ihre Verwaltungen.

Das Komitee für Beschaffungen ernannt bei den Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen seine Bevollmächtigten.

Artikel 94. Die Abteilungen und Verwaltungen der Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl den entsprechenden Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch dem entsprechenden Volkskommissariat der RSFSR.

Artikel 95. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der administrativen Kreise und ihre Vollzugskomitees bilden Abteilungen und führen ihre Arbeit auf Grund der Gesetze und der Erlasse der höherstehenden Organe der RSFSR und der Beschlüsse der Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 96. Die Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden nachstehende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Landwirtschaft;
- für Volksbildung;
- für Finanzen;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitschutz;
- für soziale Fürsorge;
- Allgemeine Abteilung;
- für Wegebau;
- Plankommission;
- Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees

und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Rayons, bilden, mit Bestätigung durch die Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen, die Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen Abteilungen: für Kommunalwirtschaft und für örtliche Industrie.

Artikel 97. Entsprechend den Verhältnissen des Rayons, auf Grund der Gesetze der UdSSR und RSFSR, mit Bestätigung durch den entsprechenden Gau- (Gebiets-) Sowjet der Deputierten der Werktätigen, bildet das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten bei den Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen seine Verwaltungen.

Artikel 98. Die Abteilungen der Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Rayonsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch der entsprechenden Abteilung des Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterstellt.

Artikel 99. Die Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Finanzen;

- für Kommunalwirtschaft;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitschutz;
- für Volksbildung;
- für soziale Fürsorge;
- Allgemeine Abteilung;
- Plankommission;
- Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees

und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Industrie der Stadt, ihrer Stadt- und Stadtwirtschaft:

- für örtliche Industrie;
- für Landwirtschaft.

Artikel 100. Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch der entsprechenden Abteilung des Rayonsowjets der Deputierten der Werktätigen oder unmittelbar der entsprechenden Abteilung des Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 101. Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen von Moskau und Leningrad unterordnen sich in ihrer Tätigkeit sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen von Moskau und Leningrad und ihren Vollzugskomitees, als auch unmittelbar den entsprechenden Volkskommissariaten der RSFSR.

Artikel 102. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen Kreise und ihre Vollzugskomitees verwirklichen auf dem Territorium des Kreises die Rechte und Pflichten, die ihnen die „Bestimmung über die nationalen Kreise“ auferlegt, sowie die Beschlüsse der entsprechenden Gau- (Gebiets-) Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Die „Bestimmung über die nationalen Kreise“ wird vom Obersten Sowjet der RSFSR festgesetzt.

IX. KAPITEL

Das Budget der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

Artikel 103. Das Staatsbudget der RSFSR wird vom Rat der Volkskommissare der RSFSR zusammengestellt und zur Bestätigung dem Obersten Sowjet der RSFSR unterbreitet.

Das vom Obersten Sowjet der RSFSR bestätigte Staatsbudget der RSFSR wird zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

Artikel 104. Der Oberste Sowjet der RSFSR wählt eine Budgetkommission, die dem Obersten Sowjet ihr Gutachten über das Staatsbudget der RSFSR mitteilt.

Artikel 105. Die Abrechnung über die Erfüllung des Staatsbudgets der RSFSR wird vom Obersten Sowjet der RSFSR bestätigt und zur allgemeinen Kenntnissnahme veröffentlicht.

Artikel 106. In die Budgets der autonomen Republiken und die örtlichen Budgets der Gaus (Gebiete), sowie in die Budgets der autonomen Gebiete, nationalen und administrativen Kreise, der Rayon-, Stadt- und Dorfsowjets werden die Einkünfte aus der örtlichen Wirtschaft, die Abzüge aus den auf ihrem Territorium einlaufenden staatlichen Einkünften, sowie die Einkünfte aus den örtlichen Steuern und Abgaben in den Ausmaßen, die durch die Gesetzgebung der UdSSR und der RSFSR festgesetzt sind, eingeschlossen.

X. KAPITEL

Gericht und Staatsanwaltschaft

Artikel 107. Die Rechtsprechung wird in der RSFSR vom Obersten Gericht der RSFSR, von den Obersten Gerichten der autonomen Republiken, den Gau-, Gebietsgerichten, den Gerichten der autonomen Gebiete, den Gerichten der nationalen Kreise, den Gerichten der administrativen Kreise, den Sondergerichten der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR geschaffen werden, den Volksgerichten ausgeübt.

Artikel 108. Die Verhandlungen vollziehen sich in allen Gerichten mit Beteiligung von Volksbeisitzern, mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

Artikel 109. Das Oberste Gericht der RSFSR ist das höchste Gerichtsorgan der RSFSR. Dem Obersten Gericht der RSFSR wird die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit aller Gerichtsorgane der RSFSR, der autonomen Republiken und Gebiete auferlegt.

Artikel 110. Das Oberste Gericht der RSFSR wird vom Obersten Sowjet der RSFSR auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 111. Die Obersten Gerichte der autonomen Republiken werden von den Obersten Sowjets der autonomen Republiken auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 112. Die Gau- und Gebietsgerichte, die Gerichte der autonomen Gebiete, die Gerichte der nationalen und administrativen Kreise werden von den Gau-, Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen oder von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete, oder von den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 113. Die Volksgerichte werden von den Bürgern des Rayons auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Artikel 114. Das Gerichtsverfahren wird in der RSFSR in russischer Sprache oder in der Sprache der autonomen Republik oder des autonomen Gebiets oder des nationalen Kreises geführt, wobei Personen, die diese Sprache nicht beherrschen, volle Einsichtnahme in die Akten durch Dolmetscher sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

Artikel 115. Die Verhandlungen sind, insofern nicht durch das Gesetz Ausnahmen vorgesehen sind, in allen Gerichten der RSFSR öffentlich, wobei dem Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

Artikel 116. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz untergeordnet.

Artikel 117. Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze seitens sämtlicher Volkskommissariate und der ihnen unterstellten Behörden, wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen sowie der Staatsbürger der RSFSR wird auf dem Territorium der RSFSR sowohl vom Staatsanwalt der UdSSR unmittelbar, wie auch durch den Staatsanwalt der RSFSR verwirklicht.

Artikel 118. Der Staatsanwalt der RSFSR wird vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 119. Die Gau- und Gebiets-Staatsanwälte, wie auch die Staatsanwälte der autonomen Republiken und autonomen Gebiete werden vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 120. Die Staatsanwälte der nationalen und administrativen Kreise, die Rayon- und Stadt-Staatsanwälte werden vom Staatsanwalt der RSFSR mit Bestätigung durch den Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 121. Die Organe der Staatsanwaltschaft üben ihre Funktionen unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen aus, indem sie nur dem Staatsanwalt der UdSSR untergeordnet sind.

XI. KAPITEL

Die Grundrechte und Pflichten der Staatsbürger

Artikel 122. Die Staatsbürger der RSFSR haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf Zuteilung gesicherter Arbeit mit Entlohnung ihrer Arbeit gemäß ihrer Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisierung der Volkswirtschaft, durch das unentwegte Wachsen der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch die Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Artikel 123. Die Staatsbürger der RSFSR haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages für die überwiegende Mehrheit der Arbeiter bis auf 7 Stunden, durch Festsetzung eines alljährigen Urlaubes der Arbeiter und Angestellten mit Beibehaltung des Arbeitslohnes, durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte breite Netz von Sanatorien, Erholungsheimen, Klubs.

Artikel 124. Die Staatsbürger der RSFSR haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter sowie auch im Krankheitsfalle und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

Dieses Recht wird gesichert durch breite Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche medizinische Hilfe für die Werktätigen, durch das breite Netz von Kurorten, die den Werktätigen zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 125. Die Staatsbürger der RSFSR haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gesichert durch allgemeine obligatorische Elementar-Schulbildung, unentgeltliche

(Fortsetzung auf der 4. Seite)

Konstitution (Grundgesetz) der RSFSR

(Fortsetzung und Schluß von der 3. Seite)

Bildung einschließlich Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die überwiegende Mehrheit der Studierenden an den Hochschulen, durch Schulunterricht in der Muttersprache, durch Organisation unentgeltlichen gewerblichen, technischen und agronomischen Unterrichts der Werktätigen in Betrieben, Sowjetwirtschaften, Maschinen-Traktorenstationen und Kollektivwirtschaften.

Artikel 126. Der Frau werden in der RSFSR die gleichen Rechte wie dem Manne auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens gewährt.

Die Möglichkeit der Ausübung dieser Rechte der Frauen wird gesichert durch Gewährung der Frau gleichen Rechtes wie dem Manne auf Arbeit, Arbeitsentlohnung, Erholung, Sozialversicherung und Bildung, durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung von Schwangerschaftsurlaub mit Beibehaltung der Entlohnung, durch ein breites Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und -gärten.

Artikel 127. Die Gleichberechtigung der Staatsbürger der RSFSR, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens ist ein unumstößliches Gesetz.

Jedwede direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte oder, umgekehrt, die Einführung direkter oder indirekter Vorrechte der Staatsbürger im Zusammenhang mit ihrer Rassen- oder nationalen Zugehörigkeit, wie auch jedwede Propaganda einer Rassen- oder nationalen Exklusivität oder Hasses und Mißachtung wird gesetzlich geahndet.

Artikel 128. Zur Sicherung der Gewissensfreiheit der Staatsbürger sind in der RSFSR die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kulte und die Freiheit der antireligiösen Propaganda ist allen Staatsbürgern zuerkannt.

Artikel 129. Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zur Festigung der sozialistischen Ordnung wird den Staatsbürgern der RSFSR gesetzlich garantiert:

- die Freiheit des Wortes,
- die Freiheit der Presse,
- die Freiheit der Versammlungen und Meetings,
- die Freiheit der Straßenumzüge und Demonstrationen.

Diese Rechte der Staatsbürger werden gesichert durch die Ueberlassung von Druckereien, Papiervorräten, öffentlichen Gebäuden, Straßen, Verbindungsmitteln und anderen zur Ausübung dieser Rechte notwendigen Bedingungen an die Werktätigen und ihre Organisationen.

Artikel 130. Entsprechend den Interessen der Werktätigen und zur Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und politischen Aktivität der Volksmassen wird den Staatsbürgern der RSFSR das Recht auf Vereinigung in gesellschaftlichen Organisationen gewährt: Gewerkschaften, genossenschaftliche Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Verteidigungsorganisationen, Kultur-, technische und wissenschaftliche Gesellschaften; die aktivsten und bewußtesten Staatsbürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen aber vereinigen sich in der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) der UdSSR, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampfe für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Ordnung ist und den führenden Kern sämtlicher Organisationen der Werktätigen, sowohl der gesellschaftlichen als auch der staatlichen, darstellt.

Artikel 131. Den Staatsbürgern der RSFSR wird die Unantastbarkeit der Person gesichert. Niemand kann ohne Gerichtsbeschluß oder ohne Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

Artikel 132. Die Unantastbarkeit der Wohnung der Staatsbürger und das Geheimnis des Briefwechsels werden durch das Gesetz geschützt.

Artikel 133. Die RSFSR gewährt ausländischen Staatsbürgern, die wegen Verfechtung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Tätigkeit oder wegen des nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, Asylrecht.

Artikel 134. Jeder Staatsbürger der RSFSR ist verpflichtet, die Konstitution der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik innezuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, ehrlich sich zu seiner gesellschaftlichen Pflicht zu verhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Artikel 135. Jeder Staatsbürger der RSFSR ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum, als heilige und unantastbare Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle des wohlhabenden und kulturellen Lebens aller Werktätigen, zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes. Artikel 136. Die allgemeine Militärdienstpflicht ist Gesetz.

Der Militärdienst in der Roten Arbeiter- und Bauernarmee ist Ehrenpflicht der Staatsbürger der RSFSR.

Artikel 137. Die Verteidigung des Vaterlandes ist die heilige Pflicht eines jeden Staatsbürgers der RSFSR. Verrat der Heimat: Verletzung des Eides, Uebertritt zum Feinde, Schädigung der Militärmacht des Staates, Spionage — wird mit aller Strenge des Gesetzes als aller schwerste Verbrechen bestraft.

XII. KAPITEL

Das Wahlsystem

Artikel 138. Die Wahlen der Deputierten in alle Sowjets der Deputierten der Werktätigen: Obersten Sowjet der RSFSR, Gau- und Gebietsowjets der Deputierten der Werktätigen, Oberste Sowjets der autonomen Republiken, Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete, Sowjets der Deputierten der Werktätigen der nationalen und administrativen Kreise, der Rayons, Städte und Dörfer (Staniza, Dörfer, Chutoren, Auls) werden von den Wählern auf der Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts bei geheimer Abstimmung vorgenommen.

Artikel 139. Die Wahlen der Deputierten sind allgemeine: alle Bürger der RSFSR, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, haben unabhängig von der Rasse- und nationalen Zugehörigkeit, dem Glaubensbekenntnis, dem Bildungszensus, der Ansfähigkeit, der sozialen Herkunft, der Vermögenslage und der früheren Tätigkeit das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, die vom Gericht mit Entziehung der Wahlrechte verurteilt sind.

Artikel 140. Die Wahlen der Deputierten sind gleiche: jeder Staatsbürger hat eine Stimme; alle Staatsbürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 141. Die Frauen genießen das Recht zu wählen und gewählt zu werden, gleich den Männern.

Artikel 142. Die Staatsbürger, die in den Reihen der Roten Armee stehen, haben das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden, wie alle Staatsbürger.

Artikel 143. Die Wahlen der Deputierten sind direkte: die Wahlen in alle Sowjets der Deputierten der Werktätigen, von den Dorf- und Stadtowjets der Deputierten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Sowjet der RSFSR, werden von den Staatsbürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahlen vorgenommen.

Artikel 144. Die Abstimmung bei den Wahlen der Deputierten ist geheim.

Artikel 145. Die Wahlen in die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der RSFSR werden nach Wahlkreisen zu folgenden Normen durchgeführt: in den Gau-(Gebiets-) Sowjet je nach dem Ausmaße des Gaus oder Gebiets — ein Deputierter auf nicht weniger als 15 000 und auf nicht mehr als 40 000 Einwohner;

in den Gebiets-Sowjet des autonomen Gebiets je nach den Ausmaßen des autonomen Gebiets — ein Deputierter auf nicht weniger als 1500 und auf nicht mehr als 2000 Einwohner;

in den Sowjet des nationalen Kreises je nach den Ausmaßen des nationalen Kreises — ein Deputierter auf nicht weniger als 100 Einwohner und auf nicht mehr als 500 Einwohner;

in den Sowjet eines administrativen Kreises je nach den Ausmaßen des administrativen Kreises — ein Deputierter auf nicht weniger als 2000 und auf nicht mehr als 10 000 Einwohner;

in den Rayonsowjet je nach den Ausmaßen — ein Deputierter auf nicht weniger als 500 und auf nicht mehr als 1500 Einwohner;

in einen Stadtsowjet und Rayonsowjet in den Städten je nach der Größe der Stadt oder des Stadt-Rayons ein Deputierter auf nicht weniger als 100 und auf nicht mehr als 1 000 Einwohner;

in die Sowjets von Moskau und Leningrad — ein Deputierter auf 3000 Einwohner;

in den Dorfsowjet je nach den Ausmaßen des Tätigkeitsrayons des Dorfsowjets — ein Deputierter auf nicht weniger als 100 und auf nicht mehr als 250 Einwohner.

Die Wahlnormen für jeden Gau-(Gebiets-) Sowjet der Deputierten der Werktätigen, Sowjet der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete, den Sowjet der Deputierten der Werktätigen eines nationalen und administrativen Kreises, den Rayons- und Stadtsowjets der Deputierten der

Werktätigen werden durch die Bestimmungen über die Wahlen in die Sowjets der Deputierten der Werktätigen in der RSFSR im Rahmen der Wahlnormen festgesetzt, die in vorliegendem Artikel genannt sind.

Die Wahlnormen für die Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden von den Gau-, Gebiets-Sowjets der Deputierten der Werktätigen, den Obersten Sowjets der autonomen Republiken und den Sowjets der Deputierten der Werktätigen der autonomen Gebiete im Rahmen der Wahlnormen festgesetzt, die in vorliegendem Artikel genannt sind.

Artikel 146. Die Kandidaten bei den Wahlen werden nach Wahlkreisen aufgestellt.

Das Recht der Aufstellung von Kandidaten wird den gesellschaftlichen Organisationen und den Gesellschaften der Werktätigen, den kommunistischen Parteiorganisationen, Gewerkschaftsverbänden, Genossenschaften, den Organisationen der Jugend, Kulturgesellschaften gesichert.

Artikel 147. Jeder Deputierte ist verpflichtet, vor den Wählern über seine Arbeit und die Arbeit des Sowjets der Deputierten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen, und kann zu beliebiger Zeit durch einen Mehrheitsbeschluß der Wähler in der festgesetzten Ordnung abberufen werden.

XIII. KAPITEL

Wappen, Flagge, Hauptstadt

Artikel 148. Das Staatswappen der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht aus der Darstellung von Sichel und Hammer in Gold, die kreuzweise angeordnet sind, mit den Stielen nach unten, auf rotem Grunde mit den Strahlen der Sonne und in der Umrahmung von Aehren mit der Aufschrift: „RSFSR“ und „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“

Artikel 149. Die Staatsflagge der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik besteht aus rotem Fahmentuch, in dessen linker oberer Ecke am Flaggstock die goldenen Buchstaben „RSFSR“ angebracht sind.

Artikel 150. Die Hauptstadt der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik ist die Stadt Moskau.

XIV. KAPITEL

Das Verfahren für die Aenderung der Konstitution

Artikel 151. Eine Aenderung der Konstitution der RSFSR wird nur auf Beschluß des Obersten Sowjets der RSFSR vorgenommen, der von nicht weniger als einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Obersten Sowjets angenommen werden muß.

Präsidium des Außerordentlichen XVII. Sowjetkongresses der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik

S. Algejew	M. Lipin
N. Andrejew	S. Luft
N. Archipow	J. Martechow
G. Waischurin	W. Molotow
S. Budjonny	M. Nikitin
K. Wafiljew	G. Ridschonikidse
K. Woroschilow	D. Drlow
A. Gorew	J. Pachomow
M. Gortschanow	J. Petrow
J. Grjadinski	J. Piwowarow
N. Dadykina	G. Polbizyn
M. Dalgat	M. Starbejew
J. Dampilon	G. Rafitow
J. Drushinin	J. Reschtschikow
N. Jeshow	M. Sowetnikow
M. Shdanow	J. Stalin
G. Sarshizki	W. Stroganow
W. Zwanow	D. Sulimow
G. Zwanow	N. Sardin
L. Kaganowitsch	M. Tagirow
M. Kalinin	J. Tarchan
B. Kalmykow	D. Dogosjew
M. Kiselew	G. Frescher
S. Kondratjew	N. Chruschtschew
G. Krutow	M. Schagina
S. Kusnezow	Ch. Scharaborin
L. Kuschtsch	N. Schwernik
J. Kaganowitsch	

Moskau, Kreml, 21. Januar 1937.

Für den verantwortlichen Redakteur:

R. W. PRETZER.

Bevollmächtigter der Hauptlitverwaltung der ASSRdWD
№ 13-11. Auflage 1054 Ex., Format 40x58.
Typographie zu Seelmann.